



Pa. 71.  
2.



74

**N**ster **R**ödnig und **H**err / aus denen eine zeit-  
lich fallen vernommen / welcher Gestalt ohnerachtet aller bisher em-  
pfohlen bey Dero Truppen die Desertion so stark einreisset / als man fast  
Sol Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät und Dero Landen / die  
Natur, ein solcher zurückender Sold / auch derselbe so viel immer mög-  
lich nicht zu erwarten / und dahero so viel weniger jemand derselben / über  
Wodenz Sr. Königl. Maj. um so viel empfindlicher / daß absonderlich  
Dero eigene Landes-Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät als dero Souverainen und  
Landes-Herren von der Weisheit sich hiebey aufzuführen / und gleich andern meynend  
werden müssen ; So Kadieret und anderer Ursachen halber zu desertiren / und solcher  
Gestalt in seiner eigenen Sa. bedencken und unterscheiden / daß zu Beschüzung und  
Beschirmung so wol Sr. Königl. Mich bey dergleichen vorkommenden Noth Fällen / er  
allerdings schuldig und verpflichtet sey / und Landes-Wohlfahrt willig herzugeben /  
und daß solchem nach diejenige / welche durchn Leib- und Lebens-Straffe / auch  
Verlust ihrer Güter derselben seyn ; Welches dann absonderlichen Eyd dazzu  
sich verpflichtet gemacht. Dahero dann auch Se. Königerworfenen / auch  
solches nochmalts hiedurch so vielmehr wiedererhoffet haben wollen /  
dagetworbene Knechte / meynendiger Weise desertiren / und bey ihnen so  
wenig die Gewalt bbe nicht wieder in andere / oder wol gar in feindliche  
Dienste gehen / sondern vielmehr bedend solcher Mensch dem Tode mit  
Ausreisen nicht entgehet / sondern nur einen rühmlichen Los-Straffe  
gleichsam vertauschet. Welchem allem nach / dann mehr  
Allerhöchst gedachte Soldaten / es seyn Unter-Officieren / Gemeine  
und Tambours / insonderheit aber Dero Landen / fürs fünffstige  
GOTT vor Augen zu haben / und von demselben Muth / Krafft und  
Standarten denen sie geschwöhren / bis auf den letzten Bluts-Tropfen  
zu defendiren / wiben / vielmehr da sie bey ihren Cameraden  
dergleichen Vorfaß getwagt würden / solche festen ungeschwächelten  
Zuversicht / daß Se. Königl. Majestät nicht nur vor ihren  
nothdich durch Dero Generalen und Officieren vom höchsten bis zum  
niedrigsten / dahin sehen / als was ihnen sonst versprochen wird /  
und gebühret / sondern unzuläßige und beschädes gegen  
GOTT und Sr. Königl. Majestät zu verantworten sich getrauen /  
Gestalt Soldaten / und welche sonst durch fernere Dienste  
ihren Lebens-Unterhalt nicht haben / lassen / daß sie damit die  
noch etwa übrige Zeit ihres Lebens hinlangen können / Im  
Fallersicherungen von keiner Würckung seyn / sondern dieselbe  
dennoch eigenmächtiger und von Regimenten / Compagnien / und  
Zahnen / zurück zu bleiben / oder wegzulauffen / / daß Sie  
bey dieser ungemeynen starken Desertion / gleichsam wider  
Willen / und aus Nothdurft / Schrecken noch Byspiel geben  
wollen / wann sie wieder ertappet werden / innerhalb  
24. Stunden Gnade vor dem ganzen Regimente zu Schmelzen  
declariret / ihnen vom Hencker der Ded folglich / weil  
dergleichen Menschen nicht würdig in ehlicher Gesellschaft  
weiter zu seynheit haben / GOTT und Menschen mehr  
zueinander zu handeln / und zu betrogen / so fort  
in bagung des Schimpffs und Schmachs / bis an ihre  
Ende an die Karre geschmiedet / und zu welchem  
dergleichen Execution einmahl vollstrecket / sich  
keiner Gnade und Pardone Straffe und Schimpff bis in  
seine Grube trage / und leide ; Denselben  
gen aber / welche anet / dieselbe sollen als  
Verräther und Perduelles gleichfalls innerhalb  
24. Stunden / wanns gehendet werden ; Damit  
auch solches um so viel mehr Schrecken  
verursache / soll / desertion überhand  
nimmt / ein vor allemal hiedurch  
authorisiret seyn / so wol die  
Straffe Execution zu veranlassen / es  
wäre dann / daß er dabey ein  
sonderliches Bedencken finden  
so Gnade und Agratirung würdig /  
solchenfalls er die A. A. und  
Sentenz / zu Sr. Königl. Hehr  
überall kundig werde / so ist  
dasselbe nicht nur durch  
öffentlichem Druck und  
Erommen ins besondere zu  
publiciren / auch von denen  
Cangeln öffentlich abzulesen /  
und darauf / daß sie denen  
Soldaten die Schuldigkeit  
ihres Dienstes / und dargegen  
die Gefahr ihrer Ehrl. auch  
Einschärfung längstens alle  
4. oder 6. Wochen reiteriren /  
wie dann auch das seit  
nicht härter / als die in  
denen Kriegs-Articuln und  
vorhin ergangenen  
Edicts auf die so fort  
so daro an zur Execution  
zu bringen ; So wollen  
dennoch Se. Kön. Maj. zu  
Hon 2. Monaten  
geleget haben / daß /  
wann binnen solcher  
Zeit / wie viel derselben  
auch  
deserliche Bestellung  
ihren Fehler bereuen  
werden dieselbe von  
aller Straffe hiedurch  
pardonirte werden /  
weiter meynendiger  
Weise desertiren  
würden / werden sie  
über kurz oder lang  
Edicts bestraffet  
werden sollen. Des zu  
Urkund u. So geschehen  
und gegeben Wo



J. M. S. von Blaspiß.

**N**achdem Sr. Königl. Majestät in Preußen/ zc. Unser Allergnädigster König und Herr/ aus denen eine zeit-  
 hero eingekommen Acten und andern Relationen so wol aus Flandern als Italien/ mit besondern Beschaffen vernommen/ welcher Gestalt ohnerachtet aller bisher em-  
 aniten (hassens) Edictorum und Krafft derselben bisher statuirt Exempel und Executionen/ dennoch bey Dero Truppen die Desertion so stark einreisset/ als man fast  
 bis dahin niemahls gespühret noch gehöret/ welches beschaffte Unternehmen so viel enormer/ da gleichohr Allerhöchstdenckte Sr. Königl. Majestät und Dero Landen/ die  
 jährlich Reercurierung Dero Militz, ein so großes kostet/ und dabey den Soldaten nebst ihrer guten Montur, ein solcher zuwendender Gold/ auch derselbe so viel immer mög-  
 lich/ zu rechter Zeit richtig gegeben/ und gezahlt wird/ als die Truppen nicht leicht bey andern Potentaten nicht zu erwarten/ und dabey so viel weniger jemand derselben/ über  
 Blöße und Hunger/ oder sonsten über einigen Mangel/ mit Fug zu klagen befugte Ursache haben kan. Wodbey Sr. Königl. Maj. um so viel empfindlicher/ daß absonderlich  
 Dero eigene Landes-Kinder und angebohrne Unterthanen/ mit gänzlichlicher höchststrafbarer Indanksetzung aller so wol jetzt Allerhöchstdenckter Sr. Königl. Majestät als dero Souverainen und  
 Landes-Herren von Edict und der Natur (schuldigen) als auch ihrer absonderlichen edicirten Eides-Pflichten/ so gar muthwilliger Weise sich hiebey aufzuführen/ und gleich andern meinbig werden.  
 Und ob zwar Sr. Königl. Majestät hiebey wohl erwogen/ daß mancher zum Soldaten nicht allerdings mit seinem guten Willen gebracht/ sondern viele mit Gewalt ausgenommen und ge worden  
 werden müssen/ so kan dennoch einem solchen auch wider Willen und mit Gewalt erworbenen Soldaten nicht gut gehalten werden/ dieser und anderer Ursachen halber zu desertiren/ und solcher Gestalt  
 in seiner eigenen Sache Richter zu seyn/ sondern es solte und müßte billig dergleichen Soldaten/ er sey alt oder neu erworben/ wohl bedencken und unterscheiden/ daß zu Beschüzung und Ver-  
 schinnung so wol Sr. Königl. Maj. eigenen Königreich und Landen/ als auch zu Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe/ folglich bey dergleichen vorkallenden Noth Fällen/ er allerdings (schuldig  
 und verpflichtet) sey/ seinem Könige und Landes- Herren treu und redlich zu seyn/ und sein Gut und Blut vor die gemeine Reichs- und Landes- Wohlthat willig herzugeben/ und daß solchem nach die  
 jenige/ welche durch Entweichung ausser Landes/ dieser ihrer Pflicht bereuget/ sich an GOTT und Menschen verständiget/ und in Leib- und Lebens- Straffen/ auch Verlust ihrer Güter verfallen seyn/  
 Welches dann absonderlich diejenigen betriefft/ welche einmahls es sey gützlich/ oder nicht/ sich zu Dienstun engagiren lassen/ auch durch absonderlichen Eyd darzu sich verpflichtet gemacht. Dahero  
 dann auch Sr. Königl. Maj. (sät schon in vorigen Edictis dergleichen gemeinen Einwurff den gemeinstamen Werbung als ungültig verworffen/ auch solches noch mehr durch so viel mehr wiederholte  
 set haben wollen/ da die Erfahrung giebt/ daß die Leute ohne Untertheil/ und so wol alte und gützlich/ als neue und mit Gewalt ge wordenen Knechte/ meinbigder Weise desertiren/ und bey ihnen so  
 wenig die Gewalt bey der Werbung/ als die Furcht vor dem Tode/ die wahre Ursache der Desertion seyn kan/ massen sonst diese nicht wieder in andere/ oder wol gar in feindliche Dienste gehen/ son-  
 dern vielmehr bedenkten würden/ daß sie nur schänden Hand- Geldes wegen Seele und Leib in die Schanze schlagen/ bevorab da ein solcher Mensch dem Tode mit Ansehn nicht entzaget/ sondern nur  
 einen kümmerlichen Tod/ den er durch beständige Treue und Tapfferkeit erwerben könte/ mit einer schändlichen und unehelichen Lebens- Straffe gleichsam vertauget. W welchem alle nach/ dann mehr  
 Allerhöchst denckte Sr. Königl. Majestät alle und jede zu Fuß und zu Pferd bisher angeworbene/ und ins künftige anzuzubehende Soldaten/ es seyn Uffizier/ Gemeine und Tambours/ insondere  
 heit aber Dero Landes- Kinder und Unterthanen/ allergnädigst und zugleich ernstlich hierdurch ermahnet und vermahnet haben wollen/ fürs künftige GOTT vor Augen zu haben/ und von demselben  
 Muth/ Krafft und Stärcke zu erwarten/ auch in solchem Vertrauen/ Ehre und ihrem Königen treu zu bleiben/ ihre Fahren und Handlungen denen sie geschworen/ bis auf den letzten Muth- Trepfen  
 seyn zu verbleiben/ und davon es sey im Felde/ im Winter- Quartier/ oder in Guarnisonen/ nicht zu entlassen/ noch zurück zu bliben/ vielmehr da sie bey ihren Cameraden dergleichen Vorfall ge-  
 wahr würden/ solches so fort gebührend Ders anzeigen/ und die Belohnung/ auch ohnehinblähre Avancierung zu gewärtigen/ der festen ungeschwankten Zuversicht/ daß Sr. Königl. Majestät nicht  
 nur vor ihren nothdürftigen Unterhalt und Verpflegung/ als ein Landes- und Reiches- Herr/ seiner nach Möglichkeit sorgen/ auch durch Dero Generaleen und Officieren vom höchsten bis zum nied-  
 rigsten/ dahin sehen lassen werden/ daß denen Unter- Officieren und gemeinen Knechten/ so wol bey der Anwerbung das Hand- Geld/ als was ihnen sonst versprochen wird/ und gebühret/ sonder  
 geträuliche und beschwerliche Abzüge/ zu rechter Zeit gezahlet/ und darüber solche Rechnungen geführt werden sollen/ wie sie solches gegen GOTT und Sr. Königl. Majestät zu verantworten sich  
 anzuwenden/ Gestalt auch Sr. Königl. Majestät nicht minder allergnädigst geneigt seyn/ denen Uffizieren/ Vancien und alten Soldaten/ und welche sonst durch fernere Dienst ihren Lebens- Unter-  
 halt nicht haben/ noch weiter aus der angeordneten Invaliden- Casse die Nothdurfft reichen/ und sie folgermaßen in versorgen zu lassen/ daß sie damit die noch etwa übrige Zeit ihres Lebens hinlang  
 können/ Im Fall aber bey denen beschafften und verstorbenen Gemüthern/ solche freuliche Vermahnungen/ Warnungen und Versicherungen von feiner Würckung seyn/ sondern dieselbe dennoch  
 eigenmächtig und vor sich selber Weise/ es sey im Felde/ ansin Marche, inden Winter- Quartieren oder in Guarnisonen/ von ihren Regimenten/ Compagnien/ und Fahren/ zurück zu bliben/  
 oder wegzulauffen/ sich verstellen lassen solten/ so bezugen oft allerhöchstdenckte Sr. Königl. Majest. vor dem allwissenden GOTT daß Sie bey dieser ungemeynen starken Desertion, gleichsam wider  
 Willen und aus dringender Noth bekommen werden/ da die bisherige/ niemahls abschewliche Todes- Straffe des Stranges/ gar keine Furcht/ Schrecken noch Beispiel geben wollen/ nunmehr und forst  
 eine dem Tode gleiche Straffe zu statuiren/ und solchemnach hienmit und Krafft dieses zu verordnen/ daß dergleichen frevllhafften und meinbigigen Deserteurs, wann sie wieder ertappet werden/ in  
 nerhalb 24. Stunden der Proceß gemacht/ und wann sie der vorersehenen Desertion überwiesen/ oder geständig/ dieselbe ohn alle Gnade vor dem gangen Regimente zu Schellen declariret/ ihnen  
 vom Hender der Degen gebodden/ auch andern zum Exempel und Schrecken/ ihnen die Nasen und das eine Ohr abgeschnitten/ und folglich/ weil dergleichen Menschen nicht würdig in ehlicher Gesells-  
 schafft weiter zu seyn/ noch darunter gebudelt zu werden/ dieselbe nach solcher vollbrachten Execution, und damit sie nicht Gelegenheit haben/ GOTT und Menschen mehr zuwider zu handeln/ und zu  
 bereuen/ so fort in die nächste Befestigung/ wann es aber im Felde/ mit der ersten Gelegenheit dahin abgeschicket/ und dafelbst zu Execution des Schimpffs und Schmachs/ bis an ihre Ende an die Karre  
 geschmiedet/ und zur schweren Bestungs- Arbeit angehalten werden sollen/ dergestalt/ daß dergleichen beschaffter Deserteur, und an welchem dergleichen Execution einmah vollstreckt/ sich keine  
 Gnade und Pardons, es werde solcher bey was Begehrenheit es wolle/ publiciret/ zu gestößen und zu erschreuen habe/ sondern er seine Straffe und Schimpff bis in seine Tage trage/ und leide/ Diejenige  
 gen aber/ welche aus dem Felde/ ansin Marche, oder aus den Guarnisonen und Winter- Quartieren/ gar zum Feinde überlauffen/ dieselbe sollen als Verräther und Perduelles gleichfalls in  
 24. Stunden/ wann sie wieder ertappet/ und der vorersehenen Furcht überwiesen/ zum Tode condemniret/ und ohne alle Gnade angehendert werden/ Damit auch solches um so viel mehr Schrecken  
 zweifache/ soll/ wie obgemeldet/ dergleichen Proceß beschleuniget/ und zum commandirenden General des Corps/ welcher die Desertion überhant nimmt/ ein vor allemal hierdurch autorisiret seyn/  
 so wol die Straffe des Stranges/ als auch des Nasen und Ohren- Abschneidens/ ohne Einholung weiterer Confirmation zur Execution zu veranlassen/ es wäre dann/ daß er dabey ein sonderliches  
 Bedencken finden solte/ daß dergleichen Deserteur etwa wegen ein und anderer relevanten Umstände und Ursachen noch einiger Gnade und A gratierung würdig/ solchensfalls er die Acta und Sen-  
 tenz zu Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Entschlies/ und weiteren Verordnung einfinden/ Damit auch dieses Edict desto mehr überall kunbig werde/ so ist dasselbe nicht nur durch öffentlicher  
 Denck und Trommelschlag allen Regimenten/ sondern auch bey jedem Regiment und Compagnie/ es sey im Felde oder Guarnison ins besondere zu publiciren/ auch von denen Captein öffentlich ab-  
 zulassen/ und darauf sonderlich von denen Feld- und Guarnison- Predigern/ die Predige desselben Sonntages dahin einzurichten/ daß sie denen Soldaten die Schuldigkeit ihres Dienstes/ und dergestalt  
 die Gefahr ihrer Seelen und Leibes/ worin sie sich durch die Desertion stürzen/ wohl einschärfen/ und solche Publication und Uffsch auch einschärfung längstens alle 4. oder 6. Wochen reiteriren/  
 wie dann auch das Edict aller Ders zu affigiren/ Und ob nun zwar dieses Edict/ und die darinnen angebrochete Straffe/ in so weit nicht härter/ als die in denen Kriegs- Articulen und vorhin ergange-  
 nen Edictis auf die Desertion bereits gefesete Todes- Straffe geachtet werden mag/ dahero auch kein Bedencken seyn könte/ solches so fort a dato an zur Execution zu bringen/ so wollen dennoch  
 Sr. Kön. Maj. zu Bezeugung Dero Langmüthigkeit und Clementen, denen bis hio zu dessen Publication Desertirten eine Frist von 2. Monaten gegeben haben/ daß/ wann binnen solcher Zeit/ sie diesel-  
 ben aus deseriret/ dieselbe bey ihren Regimenten/ Compagnien und Guarnisonen sich freiwillig angeben/ und durch würckliche Bestellung ihrer Fehler beueuen werden/ dieselbe von aller Straffe  
 hiedurch pardoniret und seep seyn/ wer aber zurück bleibet/ und sich nicht wieder angebet/ oder von dato an/ da dieses Edict publiciret worden/ weiter meinbigder Weise deseriren würden/ werden  
 sie über kurz oder lang wieder erkannt und ertappet/ als muthwillige Verräther der Königlichten Gnade/ ohnablässig Einpals dieses Edictis bestraffet werden sollen. Des zu Urkund zc. So gegeben  
 hen und gegeben Vorband den 15. May 1711.

Freiderich.

(L.S.)

J. M. v. Blaspl.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*Erst wegen der Depoten  
Postum 15. May 1711*

*[Faint text at the bottom left]*

(21)

*[Faint text at the bottom right]*



Handwritten text at the top of the page, likely a header or title, partially obscured by the main text.

it magen der dehten  
Koblenz d. 15. May 1711.

Main body of handwritten text, appearing to be a letter or official document, written in a cursive script. The text is dense and covers most of the page.

Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a signature or a reference.

Handwritten text at the bottom center of the page, possibly a signature or a reference.

Kg 4215

(2) 4°

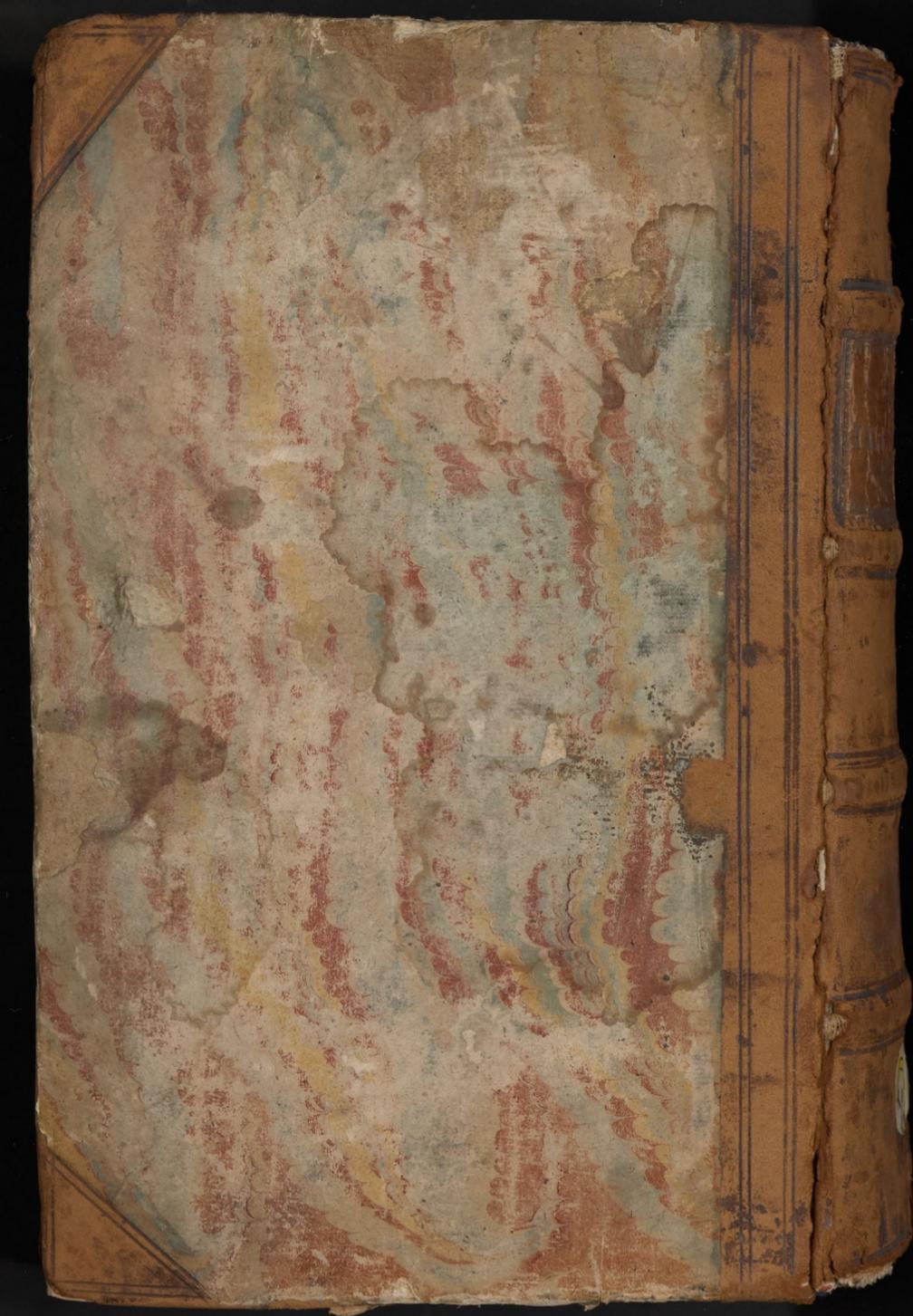
KD 18



KD 17

21





# Der König und Herr / aus denett eine zeit

Es fallen vernommen / welcher Gestalt ohnerachtet aller bisher emach bey Dero Trouppen die Desertion so starck einreisse / als man fast wol Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät und Dero Landen / die Natur, ein solcher zureichender Sold/ auch derselbe so viel immer möglich zu gewarten/ und daher so viel weniger jemand derselben / über Bobey Sr. Königl. Maj. um so viel empfindlicher / daß absonderlich Dero eigene Landes-Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät als dero Souverainen und Landes-Herren/von er Weise sich hiebey aufführen/ und gleich andern meinzig werden. Und ob zwar Se. Köbebracht / sondern viele auf desernommen und geworben werden müssen ; So Kadieser und anderer Ursachen halber zu deferriren / und solcher Gestalt in seiner eigenen Sa bedencken und unterscheiden / daß zu Beschützung und Verschirmung so wol Sr. Königl. Mich bey dergleichen vorkommenden Noth Fällen/ er allerdings schuldig und verpflichtet sey/ und Landes-Wohlfahrt willig herzugeben / und daß solchem nach diejenige / welche durchn Leib-und Lebens-Straffe/ auch Verlust ihrer Güter verfallen seyn ; Welches dann abson durch absonderlichen Eyd darzu sich verpflichtet gemacht. Dapero dann auch Se. Köbderwoffen / auch solches nochmalts hierdurch so vielmehr wiederholt haben wollen / dayervorbene Knechte/ meinzigiger Weise desertiren/ und bey ihnen so t wieder in andere/ oder wol gar in feindliche Dienste gehen/sonder Mensch dem Tode mit Ausreissen nicht entgehet/ sondern nuraffe gleichsam vertauschet. Welchem allem nach / dann mehr es seyn Unter-Officirer/ Gemeine und Tambours / insondere rs künstrige GOTT vor Augen zu haben / und von demselben rren denen sie geschwohren / bis auf den letzten Bluts-Tropf vielmehr/ da sie bey ihren Cameraden dergleichen Vorsatz geunges weiffelten Zuversicht / daß Se. Königl. Majestät nicht ch Dero Generalen und Officireen vom höchsten bis zum nie als was ihnen sonst versprochen wird / und gebühret / sonder egen GOTT und Sr. Königl. Majestät zu verantworten sich en / und welche sonst durch fernere Dienste ihren Lebens-Unters / daß sie damit die noch etwa übrige Zeit ihres Lebens hinlangenerungen von keiner Wirkung seyn / sondern dieselbe dennoch gimentern / Compagnien / und Fahnen / zurück zu bleiben / Sie bey dieser ungemeynen starcken Desertion, gleichsam wider / Schrecken noch Beyspiel geben wollen/ nunanhero und forthit einmizigen Deserteurs, wann sie wieder ertapet werden / ins vor dem ganzen Regimente zu Schelmen declariret / ihneitlich / weil dergleichen Menschen nicht würdig in ehrlcher Gesellschen / GOTT und Menschen mehr zuwider zu handeln / und zu des Schimpffs und Schmachs / bis an ihr Ende an die Karre hem dergleichen Execution einmahl vollstrecket / sich keineraffe und Schimpff bis in seine Grube trage / und leide : Diejenelbe sollen als Verräther und Perduelles gleichfalls innerhalbet werden ; Darmit auch solches um so viel mehr Schrecken überhand nimmt / ein vor allemal hierdurch authorisiret seyn / on zu veranlassen / es wäre dann / daß er dabey ein sonderliches und Agratirung würdig / solchenfalls er die Acta und Senberall kundig werde / so ist dasselbe nicht nur durch öffentlichen besondere zu publiciren/ auch von denen Canseln öffentlich abdenen Soldaten die Schuldigkeit ihres Dienstes / und dargegench Einschärfung längstens alle 4. oder 6. Wochen reiteriren/ st härter/ als die in denen Kriegs-Articulu und vorhin ergangenort à dato an zur Execution zu bringen ; So wollen dennoch Monaten gesetzt haben/daß/ wann binnen solcher Zeit / wie dielstellung ihren Fehler bereuen werden dieselbe von aller Straffemorden / weiter meinzigiger Weise desertiren würden / werden Es bestraffet werden sollen. Des zu Uffkund ic. So gesch



J. M. F. von Blaspl.